

Hausordnung

**Hochschule Esslingen
Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien)
Universität Hohenheim mit dem Institut 150**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Pflichten der Benutzer
- § 4 Nutzung der Räume
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Vertrieb und Handel mit Druckerzeugnissen und sonstigen Waren
- § 7 Plakatieren
- § 8 Fundsachen
- § 9 Tiere
- § 10 Rauchen/Alkohol
- § 11 Haftung
- § 12 Schäden und Schadensmeldung
- § 13 Umweltschutz
- § 14 Sicherung Dienstgebäude
- § 15 Verkehrsflächen
- § 16 Regelung bei Verstößen gegen die Hausordnung
- § 17 Ergänzende und sonstige Bestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl.S.1) erlässt die Hochschule Esslingen im Einvernehmen mit den vorgenannten Einrichtungen folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die den vorgenannten nutzenden Einrichtungen an den Hochschulstandorten Esslingen-Stadtmitte, Esslingen-Hochschulzentrum sowie Göppingen vom Land Baden-Württemberg übergeben worden sind und künftig übergeben werden. Sie gilt für alle Benutzer der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sowie für alle Personen, die sich auf und in den Grundstücken, Gebäuden und Räumen nach § 1 Abs. 1 aufhalten.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Rektor der Hochschule Esslingen aus. Im Rahmen des all-gemeinen Hausrechts des Rektors obliegt dem Technischen Betriebsleiter die Oberaufsicht über Grundstücke, Räumlichkeiten und Gebäude. Darüber hinaus hat zur Sicherung der Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht.

§ 3 Pflichten der Benutzer

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der Einrichtungen nicht gefährdet ist und dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes, sowie sonstiger genehmigter Veranstaltungen und der Verwaltungsarbeit ergibt.

§ 4 Nutzung der Räume

Die zur Nutzung überlassenen Gebäude und Räume stehen zur Durchführung der den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen obliegenden Aufgaben, sowie für genehmigte Sonderveranstaltungen zur Verfügung. In den Laboren und Werkstätten sind darüber hinaus die dort geltenden Benutzerordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Aufenthalt in Seminarräumen und PC-Pools, sowie die Nutzung sämtlicher dort befindlicher Einrichtungen ist lediglich Hochschulmitgliedern gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gebäude und Räume werden vom Rektor der Hochschule Esslingen im Einvernehmen mit den anderen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Vertrieb und Handel mit Druckerzeugnissen und sonstigen Waren

Der gewerbliche Vertrieb und Handel mit Druckerzeugnissen sowie sonstigen Waren innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 bedarf der vorherigen Genehmigung des Rektors oder des Verwaltungsdirektors der Hochschule Esslingen.

§ 7 Plakatieren

Mitgliedern der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen ist es widerruflich gestattet an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Flächen Anschläge anzubringen. Die Anschläge müssen enthalten:

- Name der verantwortlichen Person, Personengruppe, Hochschuleinrichtung, Anschrift.
- Plakate und Anschläge von Nichtmitgliedern der in § 1 genannten Einrichtungen bedürfen einer Genehmigung durch die jeweils zuständige Verwaltung.
- Anschläge mit parteipolitischer und kommerzieller Werbung sowie sittenwidrigen, strafbaren und verfassungsfeindlichen Inhalten sind verboten.
- Werden Anschlagflächen bestimmten Gruppen zur Verfügung gestellt, so dürfen dort nur mit deren Genehmigung Anschläge angebracht werden.
- Widerrechtlich oder an nicht zum Anschlag freigegebenen Flächen angebrachte Plakate werden durch die Hausverwaltung entschädigungslos entfernt. Hierbei entstehende Kosten für Reparaturen oder Reinigung sind vom Plakatierenden zu tragen.
- Der Hausverwaltung bleibt es vorbehalten angebrachte Plakate und Anschläge aus Gründen der Ordnung und Sauberkeit entschädigungslos zu entfernen.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Fundgegenstandes unverzüglich den Hausmeistern auszuhändigen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Tiere

- Tiere dürfen in die Gebäude und Räume des Geltungsbereichs nach § 1 Abs. 1 nicht eingebracht werden; befristet nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Rektors der Hochschule Esslingen.
- Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht frei laufen.
- Tierhalter sind für die Beseitigung von Tierfäkalien zuständig. Zuwiderhandlung wird angezeigt.

§ 10 Rauchen/Alkohol

In allen Gebäuden gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. Ausnahmen können im Einzelfall bei Veranstaltungen vom Rektor oder Kanzler der Hochschule Esslingen genehmigt werden. An der Hochschule dürfen tagsüber bis 17 Uhr keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder ausgegeben werden. Ausnahmen können bei Veranstaltungen im Einzelfall durch den Rektor oder Kanzler genehmigt werden.

§ 11 Haftung

Für Eigentum von Studierenden und Bediensteten wird keine Haftung übernommen. Es gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Schäden und Schadensmeldung

Für alle Benutzer besteht die Verpflichtung, darauf zu achten, dass Schäden jeglicher Art, wie durch Feuer, Sachbeschädigung oder Diebstahl, vermieden und dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen, Mängel sowie Diebstahl sind unverzüglich der Technischen Betriebsleitung oder den Hausmeistern zu melden.

§ 13 Umweltschutz

Mit Ressourcen ist sparsam umzugehen. Abfälle dürfen nur nach den geltenden Richtlinien entsorgt werden.

§ 14 Sicherung Dienstgebäude

Benutzer der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen müssen sicherstellen, dass beim Betreten und Verlassen der Gebäude außerhalb der üblichen Öffnungszeiten Eingangstüren und Fenster verschlossen werden.

§ 15 Verkehrsflächen

Auf dem Gelände innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 Abs. 1 gilt die StVO.

§ 16 Regelung bei Verstößen gegen die Hausordnung

Bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung ist unverzüglich der Rektor oder der Verwaltungsdirektor der Hochschule Esslingen zu informieren. Ob ein befristetes oder unbefristetes Haus- bzw. Benutzungsverbot ausgesprochen wird, entscheidet der Rektor der Hochschule Esslingen. Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung ist dem Rektor der Hochschule Esslingen vorbehalten.

Ergänzend zu dieser Hausordnung gelten noch zusätzliche Bestimmungen (z.B. Brandschutzbestimmungen, Chipkartenregelung, Laborrichtlinien, etc.). Diese sind entsprechend ihres Geltungsbereichs zu beachten und einzuhalten. Die einzelnen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 können in Eigenständigkeit zusätzliche Bestimmungen für ihre Verantwortungsbereiche erlassen, sofern dabei nicht die §§ 1-16 dieser Hausordnung sowie die Angelegenheiten anderer Einrichtungen betroffen oder berührt werden. Besteht über die einzelne Einrichtung hinausgehender Regelungsbedarf, so können von den betroffenen Einrichtungen in gegenseitigem Einvernehmen weitere allgemein geltende Bestimmungen festgelegt werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 15. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hausordnungen älterer Fassung außer Kraft.

Esslingen, den 10. April 2010

Prof. Dr. -Ing. Bernhard Schwarz
Rektor